



Dr. Rolf Bösing
Staatssekretär

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Deutscher Fachverband für Kassen- und
Abrechnungssystemtechnik im bargeld-
und bargeldlosen Zahlungsverkehr e. V.
Vorsitzender des Vorstandes
Herrn Udo Stanislaus
Pettenkoferstr. 16 - 18
10247 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
TEL +49 (0) 30 18 682-1139
FAX +49 (0) 30 18 682-1138
E-MAIL StB@bmf.bund.de
DATUM 23. Dezember 2020

BETREFF **Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen;
Einsatz der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtungen**

BEZUG Ihr Schreiben vom 17. Dezember 2020

GZ **IV A 4 - S 0316-a/19/10017 :004**

DOK **2020/1335059**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Stanislaus,

ich möchte Ihnen für die durchgeführte Umfrage und die weitergehenden Informationen danken.

Es freut mich zu hören, dass bereits 35 % Ihrer Mitglieder ihre Kassen umgerüstet und ein weiteres Drittel zumindest die Umstellung beauftragt haben. Positiv ist ebenfalls zu bewerten, dass weder Lieferschwierigkeiten noch die im September 2020 erfolgte Zertifizierung von Cloud-TSE wesentlichen Einfluss auf die Umrüstungsquote haben.

Ich hoffe auch, dass die Steuerpflichtigen, die bisher die TSE noch nicht implementiert haben, dieses nunmehr zeitnah nachholen werden.

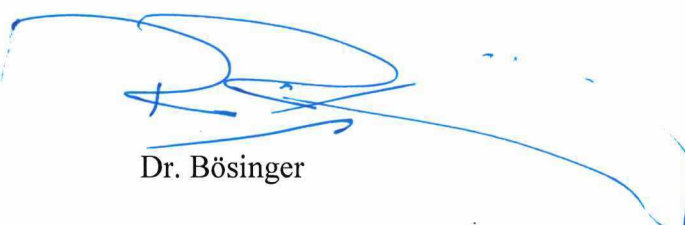
Ich darf Ihnen versichern, dass das Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen ein wichtiger Schritt ist, um Veränderungen oder Löschungen von digitalen Grundaufzeichnungen zu verhindern und damit die Gleichmäßigkeit der Besteuerung zu sichern. Vor dem Hintergrund der bereits abgeschlossenen und der in Kürze abzuschließenden Zertifizierungsverfahren ist eine generelle Verlängerung der Nichtbeanstandungsregelung für Steuerpflichtige seitens des Bundesministeriums der Finanzen nicht vorgesehen.

In Einzelfällen können Steuerpflichtige bei der zuständigen Finanzbehörde einen Antrag auf eine über den 30. September 2020 hinausgehende Befreiung von der Pflicht zum Einsatz einer TSE nach § 148 AO stellen. Die Gründe für die fehlende Aufrüstung der elektronischen Aufzeichnungssysteme und das Vorliegen einer Härte im Sinne des § 148 AO sind vom Steuerpflichtigen darzulegen und durch entsprechende Nachweise zu belegen.

Aufgrund der in Ihrem Schreiben enthaltenen Informationen finde ich es wichtig, die Länder hierüber zu informieren. Daher habe ich mir erlaubt, Ihr Schreiben auch an die obersten Finanzbehörden der Länder zur Kenntnis weiterzuleiten.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mich und meine Fachabteilung weiterhin über den Fortschritt der Umsetzung informieren könnten. Für Fragen steht Ihnen das Referat IV A 4 gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Bösing